

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend die Volks-  
abstimmung vom 13. Juni 1880 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

Gesamtzahl der Stimmberechtigten	.	72,641
Wotanten	. . . . .	57,359
Annehmende Stimmen	. . . . .	26,800
Verwerfende	" . . . . .	22,154
Ungültige	" . . . . .	60
Leere	" . . . . .	8,345

beschließt:

Die Gesetzesvorlage betreffend den Markt- und Hausirverkehr  
und den Verkehr von Handelsreisenden wird als vom Volke an-  
genommen erklärt.

Zürich, den 21. Juni 1880.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der Präsident:

Dr. F. R y f.

Der erste Sekretär:

J. Rußbaumer.

**G e s e t z**

betreffend

**Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die zürcherische  
Rechtspflege vom 2. Dezember 1874.**

(Vom 13. Juni 1880).

§ I.

Das Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege  
wird abgeändert wie folgt:

§ 18. Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht, bestehend aus  
einem Präsidenten und vier Richtern. Ausnahmungsweise besteht das  
Bezirksgericht Zürich aus einem Präsidenten und elf Richtern.

Die Präsidenten und die Richter werden von den stimmberechtigten Einwohnern des Bezirkes in den politischen Gemeinden gewählt.

Als Ersatzmänner für einzelne Mitglieder sind nöthigenfalls die Friedensrichter des Bezirkes beizuziehen.

§ 21. Die Bezirksgerichte wählen nach ihrer Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und sodann je am Schlusse eines solchen für das folgende Jahr aus ihrer Mitte einen, das Bezirksgericht Zürich drei Vizepräsidenten.

§ 22. Jeweilen nach seiner Gesamterneuerung wählt das Bezirksgericht einen Schreiber auf die Amtsdauer von sechs Jahren.

Das Bezirksgericht Zürich kann demselben drei, dasjenige in Winterthur zwei ständige Substituten begeben.

Das Obergericht ist berechtigt, einzelnen Bezirksgerichtsschreibern, welche vorübergehend mit Arbeit überhäuft sind, zeitweise Substituten beizugeben.

§ 25. Die Bezirksgerichte wählen für die Bedienung des Gerichtes und der Mitglieder in ihren amtlichen Funktionen jeweilen auf ein Jahr einen, das Bezirksgericht Zürich zwei Weibel.

§ 26. Zur Ausfällung eines endlichen (inappellabeln) Urtheils, sowie zum Erlaß von Kassations- und Revisionsbescheiden muß das Gericht mit fünf Mitgliedern besetzt sein.

Zu erstinstanzlichen Urtheilen und gewöhnlichen Beschlüssen genügt die Mitwirkung von drei Richtern. Zu den Sitzungen des Gerichtes sind aber jeweilen alle Mitglieder einzuladen.

Das Bezirksgericht Zürich theilt sich mit Genehmigung des Obergerichtes in zwei Sektionen, die eine bestehend aus dem Präsidenten des Gerichtes und vier Richtern, die andere aus einem der Vizepräsidenten und vier Richtern. Beide Sektionen erledigen sowol Zivil- als auch Strassachen. Das Bezirksgericht vertheilt unter Genehmigung des Obergerichtes die Präsidialgeschäfte, inbegriffen die Geschäfte des Konkursrichters, unter den Präsidenten und die Vizepräsidenten.

§ 29. Das Obergericht besteht aus elf Mitgliedern, welche von dem Kantonsrathe gewählt werden. Ersatzmänner desselben sind nöthigenfalls die Bezirksgerichtspräsidenten.

§ 33. Das Obergericht zerfällt in die Appellationskammer, bestehend aus neun, und die Rekurs- und Anklagekammer, bestehend aus drei Mitgliedern.

Der Präsident des Obergerichtes führt in beiden Kammern den Vorsitz.

Durch Beschluß des Obergerichtes können indessen dem Vizepräsidenten einzelne Funktionen des Präsidenten, und so auch die gesammte Leitung der Rekurs- und Anklagekammer, ständig übertragen werden.

§ 34. Gleichzeitig mit der Wahl des Präsidenten werden je weilen auch die beiden Kammern vom Obergerichte bestellt.

Mit Ausnahme des Präsidenten beziehungsweise des Vizepräsidenten darf kein Mitglied länger als zwei Jahre nach einander der Rekurs- und Anklagekammer angehören; alljährlich tritt eines derselben aus.

§ 35. Das Obergericht ist mit sieben Mitgliedern, die Appellationskammer mit fünf Mitgliedern genügend besetzt.

Zu den Sitzungen des Obergerichtes sind jeweilen alle, zu denen der Appellationskammer außer dem Präsidenten sechs Mitglieder in bestimmter Reihenfolge einzuladen.

Die Rekurs- und Anklagekammer muß immer vollständig besetzt sein.

Wenn die Zahl der anhängigen Geschäfte es als nothwendig erscheinen läßt, können die Mitglieder der einen Kammer auch für die Geschäfte der andern in Anspruch genommen werden.

§ 68. In allen Bezirken außer Zürich und Winterthur werden die strafrechtlichen Berrichtungen des Statthalteramtes vom Statthalter selbst und nöthigenfalls von seinem ordentlichen Stellvertreter besorgt.

Bei den Statthalterämtern Zürich und Winterthur bestehen besondere Abtheilungen für Strassachen. Die strafrechtlichen Berrichtungen sind im Bezirke Zürich drei Statthalteramtsadjunkten, von denen dem ersten die Bertheilung der Geschäfte zusteht, im Bezirke Winterthur einem Statthalteramtsadjunkten übertragen.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, nöthigenfalls Anordnungen für zeitweise Aushilfe bei den Statthalterämtern zu treffen.

§ 70. Ist ein Adjunkt vorübergehend an der Ausübung seiner Berrichtungen verhindert, so besorgt dieselben im Bezirke Winterthur der Statthalter, im Bezirke Zürich ein anderer Adjunkt.

Bedarf ein Adjunkt für längere Zeit eines Stellvertreters, so wird dieser auf Kosten des Adjunkten durch den Regierungsrath bestellt. Der Regierungsrath kann an diese Kosten einen angemessenen Beitrag verabreichen.

§ 106. Das Obergericht erledigt die Rekurse gegen Beschlüsse des Schwurgerichtes, des Handelsgerichtes und der Anklagekammer, soweit solche zulässig sind.

§ 112. Das Kassationsgericht beurtheilt die Nichtigkeitsbeschwerden über Urtheile und Beschlüsse des Obergerichtes und seiner Kammern, sowie des Schwurgerichtes und des Handelsgerichtes.

§ 707. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist gegen friedensrichterliche Erkenntnisse beim Bezirksgerichte, gegen Verfügungen der Gerichtspräsidenten bei der Rekurskammer, gegen Erkenntnisse derselben bei der Appellationskammer des Obergerichtes, gegen Urtheile und Beschlüsse des Handelsgerichtes, des Obergerichtes und seiner Kammern beim Kassationsgerichte anzubringen.

Nichtigkeitsbeschwerden gegen schiedsgerichtliche Urtheile gehen an diejenige Gerichtsstelle, welche anzurufen wäre, wenn der zuständige ordentliche Richter entschieden hätte.

§ 921. Ueber den Beschluß der Anklagekammer kann:

- 1) einfache Beschwerde beim Obergericht
  - a. vom Ankläger und eventuell (§ 779) vom Geschädigten im Falle der gänzlichen oder theilweisen (nicht auch der einseitigen) Abweisung der Anklage,
  - b. von Angeklagten nur bezüglich der Kompetenz,
- 2) im Uebrigen nur Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgerichte geführt werden.

Wird wegen der Kompetenz keine Beschwerde geführt, so kann gegen dieselbe später keine Einsprache mehr erhoben werden.

§ 1090. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann geführt werden:

- 1) über endliche Entscheide der Bezirksgerichte betreffend Polizei-  
übertretungen bei der Appellationskammer des Ober-  
gerichtes;
- 2) über Urtheile und Erledigungsbeschlüsse des Schwurgerichtes,  
sowie über Urtheile und Beschlüsse des Obergerichtes und seiner  
Kammern beim Kassationsgerichte.

§ 1137 a. Das Bezirksgericht Winterthur erhält außerdem,  
so lange einzelne Verrichtungen des Präsidenten dem Vizepräsidenten  
oder andern Mitgliedern ständig übertragen werden müssen, folgende  
Jahreszulagen:

- 1) Fr. 2000 für die Besorgung der Geschäfte des Einzelrichters,  
des Instruktionsrichters und des Konkursrichters;
- 2) Fr. 300 für die Führung der Untersuchungen in Ehrverletzungs-  
prozessen.

§ 1140. Als Ersatz für Bezahlung des nöthigen Hilfs-  
personales werden den Bezirksgerichtskanzleien angewiesen:

- 1) an Gebühren von den Parteien:
  - a. für Ausfertigungen, Protokollauszüge und Abschriften eine  
Schreibgebühr von 30 Rpn. für die Folioseite;
  - b. für die Aufbewahrung deponirter Gelder oder Kassascheine  
 $\frac{1}{2}$  0/0 des Betrages, jedoch nie weniger als 50 Rappen;  
je nach Ablauf eines Jahres darf die Gebühr neuerdings  
verrechnet werden;
  - c. für die Aufbewahrung von Werthpapieren oder anderen  
Gegenständen eine durch den Gerichtspräsidenten zu be-  
stimmende Gebühr von 1—10 Franken;
- 2) aus den Einnahmen der Gerichtsrechnung 5 0/0 des eingezogenen  
Betrages der Staatsgebühren und Bußen;
- 3) aus der Staatskasse:

Der Bezirksgerichtskanzlei Zürich für die Anstellung eines  
Audienz- und eines Rechnungsfekretärs ein Zuschuß von  
Fr. 3500;

der Bezirksgerichtskanzlei Winterthur für die Anstellung eines Audienz- und Rechnungsfekretärs ein Zuschuß von Fr. 1700.

§ 1141. Die ersten Substituten der Bezirksgerichtsschreiber in Zürich und Winterthur erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 3000, die zweiten Substituten derselben eine solche von Fr. 2500, der dritte Substitut des Bezirksgerichtsschreibers in Zürich eine solche von Fr. 2000.

§ 1142. Die Weibel der Bezirksgerichte beziehen folgende Jahresbesoldungen:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. in Zürich und Winterthur je . . . . .                                  | Fr. 1500 |
| 2. in Horgen, Meilen, Hinwil, Uster, Pfäffikon und<br>Bülach je . . . . . | Fr. 500  |
| 3. in Affoltern, Andelfingen und Dielsdorf je . . .                       | Fr. 400  |

§ 1142 a. Den Kredit für vorübergehende Aushilfe in einzelnen Bezirksgerichtskanzleien (§ 22) hat das Obergericht jeweilen bei Anlaß des Voranschlages der Staatsausgaben beim Kantonsrathe nachzusuchen. Dieser Kredit darf den Betrag von Fr. 9000 nicht übersteigen.

---

§ 1146. Für die Besoldung der drei Kanzlisten und des Hülfspersonals wird dem Obergerichte ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 14,000 ausgesetzt.

Die Besoldung der bleibend angestellten Kanzlisten soll im Minimum Fr. 1200 jährlich betragen, kann aber je nach den Leistungen durch jährliche Zulagen bis auf Fr. 2500 gesteigert werden.

Das Hülfspersonal wird mit höchstens Fr. 4 für den Tag entschädigt.

---

§ 1150. Der Präsident des Kassationsgerichtes bezieht eine Jahresbesoldung von Fr. 2000. Außerdem erhalten der Präsident, die Mitglieder und Ersatzmänner für jeden Sitzungstag, Vorberei-

tung inbegriffen, Fr. 20, ferner die Vergütung ihrer Reiseauslagen, welche nach § 1133 zu berechnen sind.

Für Sachen, welche ohne Veranstaltung einer Sitzung durch Beschluß erledigt werden können, erhält lediglich der Referent eine Entschädigung von Fr. 10.

§ 1151. Der erste Statthalteramts-Adjunkt im Bezirke Zürich bezieht eine Jahresbesoldung von Fr. 4000, die zwei andern Adjunkte im Bezirke Zürich, sowie derjenige in Winterthur, beziehen eine solche von je Fr. 3500.

Der Regierungsrath bestimmt alljährlich den für Kanzleiaus- hülfe und Bedienung erforderlichen Betrag. Die Einnahmen an Citations- und Schreibgebühren fallen in die Staatskasse.

Ein allfälliger Kredit für zeitweise Aushülfe (§ 68 Abs. 3) ist vom Regierungsrath jeweilen bei Anlaß des Voranschlages der Staatsausgaben beim Kantonsrathe nachzusuchen.

§ 1181. Das Obergericht bezieht an Staatsgebühren:

1) für den Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Schwur-  
gerichtes, des Handelsgerichtes und der Anklagekammer

Fr. 5—20;

2) = Ziff. 3 des Gesetzes.

3) = Ziff. 4 " "

4) = Ziff. 5 " "

§ 1184. Das Kassationsgericht hat zu beziehen:

1) Für Entscheide über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urtheile und  
Erkenntnisse . . . . . Fr. 20—100;

2) Für Entscheide über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Beschlüsse  
Fr. 10—30.

## § II.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1880 in Kraft.

## Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend die Volksabstimmung vom 13. Juni 1880 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

Gesammtzahl der Stimmberechtigten	.	72,641
Botanten	. . . . .	57,359
Annehmende Stimmen	. . . . .	25,508
Verwerfende	" . . . . .	20,480
Ungültige	" . . . . .	88
Leere	" . . . . .	11,283

beschließt:

Die Gesetzesvorlage betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die zürcherische Rechtspflege, vom 2. Dezember 1874, wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 21. Juni 1880.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der Präsident:

Dr. J. Kyf.

Der erste Sekretär:

J. Ruffbaumer.